



Redaktionsstatut für die Veröffentlichungen im Amtsblatt Rauenberg

§ 1 *Amtsblatt*

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Rauenberg ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Rauenberger Rundschau“. Die Rauenberger Rundschau erscheint einmal wöchentlich und in der Regel mittwochs. In Wochen mit Feiertagen kann sich dies um einen Tag nach vorne oder hinten verschieben.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das durch Satzung bestimmte amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Rauenberg und dient der Information der Bevölkerung. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3 Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen (amtlichen und nichtamtlichen) Teil und dem Anzeigenteil. Für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt verantwortlich; für den Anzeigenteil Klaus Nussbaum, Nussbaum-Medien GmbH & Co KG, St. Leon-Rot.

§ 2 *Inhalt*

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe des Redaktionsstatuts veröffentlicht:
 - a. Öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Stadt Rauenberg, ihrer Organe und Einrichtungen
 - b. Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeitsbezug nach Rauenberg
 - c. Berichte, Ankündigungen und sonstige Nachrichten der örtlichen Kirchen- und Religionsgemeinschaften
 - d. Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Informationen der örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
 - e. Berichte, Ankündigungen örtlicher politischer Parteien und Gruppierungen nach Maßgabe Ziffer § 4
 - f. Veranstaltungshinweise, Berichte und sonstige Informationen der örtlichen und für Rauenberg zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen
 - g. sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
 - h. im Anzeigenteil:

Zur Deckung der Kosten des Mitteilungsblatts dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen veröffentlicht werden. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieses Redaktionsstatutes.

Für den Inhalt nicht gewerblicher Anzeigen ist insbesondere unzulässig, Texte, die wegen ihres Inhaltes im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht werden können, in Form von Anzeigen zu veröffentlichen.

Anzeigen dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhaltes sein, sich gegen Personen oder Personengruppen richten, oder sich gegen die Interessen der Stadt Rauenberg richten. Anzeigen müssen direkt beim Verlag eingereicht werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne des Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten. Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen Einwohner der Stadt vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.
- 3.3 Sämtliche Berichte sind kurz, sachlich, prägnant und auf Deutsch zu formulieren. Die Verfasser haben auf korrekte Rechtschreibung zu achten. Für den Inhalt ist der im Redaktionssystem registrierte Nutzer verantwortlich. Texte werden nicht durch die Redaktion gekürzt oder bearbeitet. Berichte werden einmal und auch nur an einer Stelle im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Tabellen mit Spielständen werden nicht veröffentlicht.
- 3.4 Volkshochschule
Das halbjährliche Programm der VHS wird jeweils einmal im Volltext, danach ohne jeweilige Kursbeschreibung veröffentlicht.
- 3.5 Stellungnahmen und Schlagabtausch zu partei- und ortspolitischen Themen sind im Amtsblatt nicht vorgesehen. In erster Linie hat das Amtsblatt die Aufgabe, auf örtliche Veranstaltungen hinzuweisen. Für die Fraktionen des Gemeinderates/Ortschaftsrates gelten die Regelungen in § 4.
- 3.6 Die Beiträge dürfen ein von der Stadt festgelegtes Zeichenkontingent von 6.000 Zeichen pro Ausgabe nicht überschreiten. Sollten Beiträge, das festgesetzte Zeichenkontingent überschreiten, werden diese zurückgewiesen.
- 3.7 Veranstaltungen können max. 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in Plakatform als ¼ Seite unter der eigenen Rubrik veröffentlicht werden.
- 3.8 Zusätzlich dürfen pro Ausgabe und Rubrik zwei Bilder, die sich auf den Text beziehen veröffentlicht werden. Unscharfe und qualitativ minderwertige Fotos können nicht berücksichtigt werden. Es gelten die Qualitätsanforderungen des Verlags, z.B. nur Bildformate in: .jpg; .jpeg; .png; .tif; .pdf. Die Bilder müssen mit dem Namen der Verantwortlichen/des Fotografen versehen sein. Bei Vereinsjubiläen kann ein Bilderbogen mit max. acht Bildern zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Die Bildkontingente gelten nicht für die Veröffentlichungen der Stadtverwaltung.

- 3.9 Das Mitteilungsblatt wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Deshalb gelten folgende datenschutzrechtlichen Bestimmungen: Im Feld „Bildunterschrift“ in der Eingabemaske ist der Urheber des Fotos stets anzugeben, Beispiel: „Foto: Verein“ oder „Foto: Max Mustermann“. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrechte u.ä.). Insbesondere darf Bildmaterial aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht für Berichte zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt verwendet werden.
- 3.10 Für Ankündigungen von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann die Titelseite reserviert (max. 4 Monate vorher) werden ohne feste Zusage, ob dies so umgesetzt werden kann, sofern diese nicht von der Stadtverwaltung in Anspruch genommen wird. Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen werden jedoch nicht berücksichtigt.
Die Stadt behält sich das Recht vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite am Tag des Redaktionsschlusses zu entscheiden.
- 3.11 Ausgeschlossen sind:
- a) Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen
 - b) Leserbriefe
 - c) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
 - d) Beiträge, die gegen die Interessen der Stadt Rauenberg gerichtet sind
 - e) Veröffentlichungen, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben
 - f) anonyme Schriftsätze
 - g) Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Rauenberg stattfinden und auch keinen direkten Bezug zu Rauenberg haben
 - h) Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
 - i) Glückwünsche zu Hochzeiten, Geburtstagen, Danksagungen, Nachrufe, Grußworte und ähnliches. Davon ausgenommen sind örtliche Vereine und Institutionen. Glückwünsche u.a. gehören in den Bereich „Private Anzeigen“, sind kostenpflichtig und werden daher nicht im Redaktionsteil abgedruckt.
 - j) gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil.

§ 4 Aus den Fraktionen des Gemeinderates

- 4.1 Gemäß § 20 GemO Abs. 3 wird den im Gemeinderat und Ortschaftsrat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde und des Kreises mit Ortsbezug darzulegen. Dies kann durch Kurzberichte in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“ geschehen. Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ mit einem Zeichenkontingent von 6.000 Zeichen sowie 2 Bilder gemäß § 3.8 zweimal im Monat zur Verfügung.
- 4.2 Zulässig sind Ankündigungen und Kurzberichte von Veranstaltungen in Rauenberg und Rhein-Neckar-Kreis sowie Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Projekte beschränken, soweit diese einen örtlichen Bezug haben.

- 4.3 Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten und die Interessen der Stadt verstoßen.
- 4.4 Berichte nach 2.1 e) sind Stellungnahmen aus den Gemeinde und Kreisgremien, reine Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen ebenso wie Veranstaltungen der Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen, die jedermann zugänglich sind. Sie müssen zuvor angekündigt sein und in einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Veranstaltungsraum stattfinden. Versammlungen in Privathäusern o. ä., der Allgemeinheit regelmäßig nicht zugänglichen Veranstaltungsorten, sind sowohl von der Ankündigung, als auch von der Berichterstattung im Amtsblatt ausgenommen.
- 4.5 Berichte über Veranstaltungen außerhalb der Stadt – nur gegen Berechnung im Anzeigenteil
- 4.6 Aus Gründen des für Amtsblätter geltenden Neutralitätsgebotes vor Wahlen sind Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 3 GemO)

§ 5 Wahlwerbung (im Anzeigenteil)

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierung sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 5.2 Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur innerhalb von 4 Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In diesem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Auch Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken und darf weder Angriffe auf politische Gegner bzw. andersweitiger Dritte enthalten noch gegen die Gemeinde gerichtet sein. Eine Danksagung nach der Wahl ist zulässig.
- 5.3 Vor Bürgermeisterwahlen können bereits vor der in § 5.2 genannten Frist Wahlanzeigen erfolgen, soweit sich die Anzeige ausschließlich auf den Kandidaten bezieht und keine Parteienennung erfolgt.
- 5.4 Beilagen politischer Parteien oder parteiähnliche Gruppierungen dürfen mit dem Amtsblatt nicht ausgetragen werden.

§ 6 Technische Abwicklung

- 6.1 Alle Berichte sind grundsätzlich über das Redaktionssystem „Artikelstar“ der Nussbaum Medien einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten vergibt die Stadtverwaltung. Falls der Verfasser über keinen Internetanschluss verfügt, ist der Beitrag elektronisch fristgerecht an die Rathausredaktion einzureichen.

- 6.2 **Redaktionsschluss ist montags, 8.00 Uhr.** Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Beiträge einschließlich der Fotos im Internetredaktionssystem eingegeben sein. Verspätet eingegangene Berichte können nicht berücksichtigt werden. Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt. Für Anzeigen gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten. In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden; die Ankündigungen im Amtsblatt sind zu beachten.
- 6.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

§ 7 Geltungsumfang

- 7.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 8 Gewährungs- und Haftungsausschluss

- 8.1 Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Rauenberg ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 In Kraft treten

- 9.1 Das Redaktionsstatut tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rauenberg, 01.12.2022

gez. Peter Seithel
Bürgermeister